

/E



Leopold Reidinger

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Juni 2017

Per RSb

Unser Zeichen

\_\_\_\_\_

Ihr Zeichen

Bearbeiter

\_\_\_\_\_

Teil. DW

\_\_\_\_\_

Fax DW

\_\_\_\_\_

Wien, am

31.5.2017

**Abweisung des Antrages auf Ausstellung des Berufspilotenscheins CPLH 141**

**B E S C H E I D**

**SPRUCH**

I.

Die Austro Control Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH) **weist** gemäß VO (EU) 1178/2011 (zuletzt geändert durch VO (EU) 2016/539), Art 12 Abs 3 iVm § 57a Abs 1 LFG (Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt, Luftfahrtgesetz idgF) iVm § 1a Abs 2 ZLPV 2006 (Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal, Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 idgF) iVm VO (EU) 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.015 (c) den Antrag von Herrn Leopold Reidinger, geb. am 23.1.1962, vom 21.3.2017 auf Ausstellung des Berufspilotenscheins CPLH 141 **ab**.

## II.

Für die vorliegende Erledigung wird gemäß §§ 1 und 3 Abs 1 Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl Nr 2/1994 idgF) nach Tarifpost 102 in Verbindung mit Tarifpost I Z 6 lit b) die angegebene Gebührensumme (exkl. 20 % Umsatzsteuer) vorgeschrieben:

EUR 101,33

Der Gesamtbetrag iHv EUR 121,60 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) ist mittels beiliegenden Erlagscheins (Konto Nr.: \_\_\_\_\_, oder durch Überweisung (IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_ innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Austro Control GmbH zur Anweisung zu bringen.

### HINWEIS

Für den Antrag ist gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 (GebG 1957, BGBl Nr 267/1957 idgF) eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

Die Gebühr ist ebenfalls mittels beiliegenden Erlagscheins (Konto Nr.: \_\_\_\_\_) oder durch Überweisung (IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_ innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Austro Control GmbH zur Anweisung zu bringen. Diese Gebühren werden von der Austro Control GmbH für das Bundesministerium für Finanzen eingehoben und an Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abgeführt.

## BEGRÜNDUNG

### 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art 12 Abs 3 VO (EU) 1178/2011 können die Mitgliedstaaten entscheiden, bis zum 8.4.2014 die von ihnen erteilten nicht JAR-gemäßen Flugzeug- und Hubschrauberlizenzen nicht umzuwandeln. § 1a ZLPV 2006 legt fest, dass die Bestimmung des Art 12 Abs 3 VO (EU) 1178/2011 im darin genannten Zeitraum nicht anzuwenden ist. Nach § 57a Abs 1 LFG sind die Bestimmungen der VO (EU) 1178/2011 über Zivilluftfahrer in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Nach VO (EU) 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.015 (c) darf niemand zu irgendeinem Zeitpunkt pro Luftfahrzeugkategorie mehr als eine gemäß Teil-FCL erteilte Lizenz innehaben\*.

## **2. Sachverhalt**

Herr Reidinger beantragte mit Schreiben vom 21.3.2017 (h.o. eingelangt am 24.3.2017) die Wiederausstellung seines Berufspilotenscheins CPLH 141 binnen 14 Tagen. Dem Antrag waren keinerlei Urkunden angeschlossen. Der Antragsteller wies in seinem Antrag darauf hin, dass ihm die Austro Control GmbH mit Bescheid vom 4.5.2009 die Verlängerung seines Hubschrauber-Berufspilotenscheins verweigert hätte. Der Verwaltungsgerichtshof habe am 24.4.2013 rechtsgültig entschieden, dass die Verlängerung zu Unrecht unterblieben sei.

Mit Schreiben vom 5.5.2017 (eingelangt beim Antragsteller am 8.5.2017) informierte die Austro Control GmbH den Antragsteller über das Ergebnis des Beweisverfahrens und forderte ihn auf, binnen 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens, schriftlich Stellung zu nehmen. Das Beweisverfahren habe ergeben, dass die Austro Control GmbH seit Einführung der europäischen Regeln, VO (EU) 1178/2011, nicht mehr berechtigt ist, den vormals nach der Zivilluftpersonalverordnung erteilten Berufspilotenschein CPLH 141 oder ein Äquivalent auszustellen. Überdies verfüge der Antragsteller laut Auskunft der slowakischen Behörde aktuell über einen gültigen CPL(H) mit der Lizenznummer [REDACTED] der gemäß Teil-FCL der VO (EU) 1178/2011 ausgestellt wurde. Nach FCL.015, VO (EU) 1178/2011 dürfe ein Pilot zu keinem Zeitpunkt pro Luftfahrtkategorie mehr als eine gemäß Teil-FCL erteilte Lizenz innehaben. Die Austro Control GmbH teilte Herrn Reidinger abschließend mit, dass der Antrag deshalb abzuweisen wäre.

Die Stellungnahme des Herrn Reidinger vom 17.5.2017 langte fristgerecht am 18.5.2017 bei der Austro Control GmbH ein. Im Wesentlichen erneuerte Herr Reidinger seine Vorwürfe gegen die Austro Control GmbH, wonach ihm diese rechtswidrig den Berufspilotenschein CPLH 141 nicht ausgestellt habe. Er gab weiter an, dass es notwendig sei, seine österreichische Berufspilotenlizenz wiederzuerlangen, um seine Flugschule RF 907 betreiben zu können. Die FCL-Bestimmungen seien ihm bekannt. Er werde gleichzeitig mit der Abholung seines österreichischen Berufspilotenscheins seine slowakische Lizenz zurücklegen.

## **3. Beweiswürdigung**

Der unter 2. beschriebene und festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bei der Austro Control GmbH eingelangten Antrag sowie der diesbezüglichen Stellungnahmen des Antragstellers und dem dazugehörigen Verwaltungsakt.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Nach § 57a Abs 1 LFG sind die Bestimmungen der VO (EU) 1178/2011 über Zivilluftfahrer in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Gemäß Art 12 Abs 3 VO (EU) 1178/2011 konnten die Mitgliedstaaten entscheiden, bis zum 8.4.2014 von ihnen erteilte nicht JAR-gemäße Flugzeug- und Hubschrauberlizenzen nicht umzuwandeln. Österreich bediente sich dieser Opt-Out-Möglichkeit, indem in § 1a ZLPV 2006 festgelegt wurde, dass die Bestimmung des Art 12 Abs 3 VO (EU) 1178/2011 im darin genannten Zeitraum nicht anzuwenden ist.

Das bedeutet, dass es in Österreich nur bis zum 8.4.2014 möglich war, die Rechte aus einer österreichischen nationalen Lizenz, die nach den Bestimmungen der Zivilluftfahrtpersonalverordnung ausgestellt war, auszuüben. Folglich dürfen nach diesem Zeitpunkt auch keine nationalen Lizenzen mehr von der Austro Control GmbH ausgestellt werden, weshalb der Antrag des Herrn Reidinger auf Ausstellung seiner österreichischen Berufspilotenlizenz CPLH 141 abzuweisen war.

Nach VO (EU) 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.015 (c) darf niemand zu irgendeinem Zeitpunkt pro Luftfahrzeugkategorie mehr als eine gemäß Teil-FCL erteilte Lizenz innehaben. Da Herr Reidinger aktuell über einen gültigen CPL(H) mit der Lizenznummer SVK.FCL.07100114, der gemäß Teil-FCL der VO (EU) 1178/2011 ausgestellt wurde, verfügt, war die Austro Control GmbH auch nicht berechtigt, einen Teil-FCL Schein auszustellen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte aufgrund der angegebenen rechtlichen Bestimmungen. Es war die in Tarifpost I Z 6 lit b) angeführte Gebühr einzuheben. Diese wurde dabei gemäß TP 102 ACGV auf ein Drittel reduziert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei der Austro Control GmbH einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann auch mittels Telefax an \_\_\_\_\_ oder per E-Mail an die dafür vorgesehene Adresse \_\_\_\_\_ übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender / die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### Hinweis

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BuLVwG-EGebV, Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014) beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) **30 Euro**.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) mit Einbringung der Beschwerde durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen bestätigten Zahlungsbeleg im Original oder durch einen Ausdruck über die erfolgte Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

Für die  
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt  
mit beschränkter Haftung

i.V.